



**Niedersächsisches  
Justizministerium**

Niedersächsisches Justizministerium, Postfach 2 01, 30002 Hannover

Herrn  
Thomas Patzlaff  
Postfach 65 06 02

13306 Berlin

Bearbeitet von

Frau Simon

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511 120-

Hannover

4121 E – 401. 216/12

5126

27. Juni 2012

### **Ihr Schreiben vom 3. Juli 2012 an Herrn Ministerpräsidenten McAllister**

Sehr geehrter Herr Patzlaff,

Ihr oben genanntes Schreiben hat mir die Niedersächsische Staatskanzlei zuständigkeitshalber zugeleitet.

Sofern Sie darin mitteilen und beanstanden, dass auf eine im März 2012 beim Landeskriminalamt in Bremen erstattete Strafanzeige bisher keine Reaktion erfolgt sei, vermag ich aus zweierlei Gründen nicht zu veranlassen:

Zum einen bin ich für die angegebene Untätigkeit einer Bremer Polizeibehörde weder örtlich noch sachlich zuständig, da meiner Aufsicht nur niedersächsische Justizbehörden unterliegen.

Zum anderen vermag ich Ihr o. g. Schreiben auch nicht als erneute Strafanzeige zu bearbeiten, da das Niedersächsische Justizministerium nicht der richtige Adressat für einen solchen Antrag ist.

Gemäß § 158 Abs. 1 StPO kann die Anzeige einer Straftat nur bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

022.019.003  
04.2011

**Dienstgebäude**  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
**Telefon**  
0511 120-0

**Telefax**  
0511 120-5170 Allgemein  
0511 120-5181 Pressestelle

**E-Mail**  
poststelle@mj.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.mj.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 023 567  
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Sofern Sie weiter beanstanden, ein Befangenheitsantrag gegen Richterinnen und Richter sei zu Unrecht als unzulässig und unbegründet abgelehnt bzw. abgewiesen worden, muss ich Sie darauf hinweisen, dass über derartige Anträge ausschließlich in dem jeweiligen gerichtlichen Verfahren zu befinden ist. Gegen in diesen Verfahren ergangene Beschlüsse kann wiederum lediglich das jeweils statthafte Rechtsmittel eingelegt werden. Mir ist eine Überprüfung derartiger richterlicher Beschlüsse schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, da diese nach Art. 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen. Diese gewährleistet, dass die richterliche Rechtsfindung der Einflussnahme durch die Dienstaufsicht entzogen ist (vgl. BGHZ 93, 238, 243) und gerade nicht auf diesem Wege nachgeprüft oder abgeändert werden kann.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Simon

Beglaubigt



Krusch

Angestellte